



Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung, PKV)

(vom 19. Januar 1998)

nachgeführt bis 7. November 2011

SKR Nr. 6.40

Art. 1 Zweck, Parkierungsbewilligung an Berechtigte

¹ Zum Schutz der Bevölkerung und gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren in der Stadt Schlieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mittels Blauen Zonen zeitlich beschränkt. Bestehende oder neue Regelungen mit Parkuhren oder mit signalisierten Höchstparkzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

² Berechtigte gemäss dieser Verordnung erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone.

Art. 2 Berechtigte Anwohner

Personen mit festem Wohnsitz in Schlieren kann

- a) für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragene Fahrzeug
 - b) für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug
- eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Art. 3 Geschäftsbetriebe

Ortsansässigen Geschäftsbetrieben kann für jedes auf ihren Namen eingelöste Fahrzeug eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone des Betriebsstandortes erteilt werden.

Art. 4 Andere gleichermassen Betroffene

Anderen von der Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann ebenfalls eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten erteilt werden.

Art. 5 Bewilligung für mehrere/andere Zonen

In besonderen Fällen kann Berechtigten eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder mehrere Zonen erteilt werden.

Art. 6 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 7 Geltungsbereich

¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der Stadt Schlieren an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der Blauen Zone, für welche die Bewilligung erteilt wurde, unbeschränkt zu parkieren.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln und die Weisungen der Polizei zu beachten.

Art. 8 Räumliche und zeitliche Geltung

a) räumlich

Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» signalisiert ist. Die Parkierungsbewilligung gilt nicht auf Parkplätzen, die nicht mit Blauer Zone bewirtschaftet werden (z. B. Parkuhren, Höchstparkzeiten).

b) zeitlich

Der Stadtrat kann in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften die Gültigkeit der Blauen Zone auf die Sonn- und die Feiertage ausdehnen.

Art. 9 Zonen

Der Stadtrat setzt die Zonen fest.

Art. 10 Parkkarten

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit den Bewilligungsmerkmalen (Gültigkeitsdauer, Kontrollschild-Nr. und Zahlungsnachweis) als Kontrollmittel dient.

² Bei Beanspruchung der Parkierungsbewilligung muss die Parkkarte so hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges angebracht sein, dass die Seite mit den Bewilligungsmerkmalen von aussen gut und vollständig sichtbar ist.

Art. 11 Gebühren, Verwaltungsgebühr, Anpassung an die Teuerung ¹⁾

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird zum voraus eine Gebühr erhoben, die auch das Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen beinhaltet. Sie beträgt monatlich

a) Berechtigte nach Art. 2 und Art. 3

Fr. 34.-- (bisher Fr. 30.--) für Personenwagen/dreirädrige Motorfahrzeuge

Fr. 56.-- (bisher Fr. 50.--) für Lieferwagen

Fr. 90.-- (bisher Fr. 80.--) für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Spezialfahrzeuge

- b) Berechtigte nach Art. 4
 Fr. 45.-- (bisher Fr. 40.--) für Personenwagen/dreirädrige Motorfahrzeuge
 Fr. 67.-- (bisher Fr. 60.--) für Lieferwagen
 Fr. 101.-- (bisher Fr. 90.--) für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Spezialfahrzeuge
- c) Mehrere Zonen nach Art. 5
 Fr. 45.-- (bisher Fr. 40.--) für Personenwagen/dreirädrige Motorfahrzeuge
 Fr. 67.-- (bisher Fr. 60.--) für Lieferwagen
 Fr. 101.-- (bisher Fr. 90.--) für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger sowie Spezialfahrzeuge
- d) Nachtparkgebühr
 Fahrzeughalter, welche die Gebühr für die Nachtparkbewilligung entrichten und zu den Bezugsberechtigten gemäss Art. 2 und Art. 3 dieser Verordnung zählen, können auf Gesuch gratis eine Parkkarte beziehen, indem sie die Nachtparkgebühr im voraus bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Schlieren.
- e) Tages- und Wochenkarten
 An Bezugsberechtigte gemäss dieser Verordnung können auch Tages- und Wochenbewilligungen ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt:
 - für die Tagesbewilligung Fr.5.--
 - für eine Wochenbewilligung Fr. 15.--

Verwaltungsgebühr

Die Ansätze gemäss lit a) bis c) gelten bei einer Bezugsdauer von mindestens 3 Monaten. Für Bewilligungen über einen kürzeren Zeitraum wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe der Stadtrat festlegt.

Anpassung an die Teuerung

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen. Die Gebühr wird im Voraus für einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.
Hinweis: Stand Dezember 2007 ist auf die Anpassung der Gebühren verzichtet worden.

Art. 12 Rückerstattung der Gebühren

Für die Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung. Angebrochene Monate gehen voll zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Art. 13 Erteilung der Parkierungsbewilligung

¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben sind.

² Im Zweifelsfalle ist es Sache des Gesuchstellers, eine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 14 Änderungen der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Art. 15 Entzug der Bewilligung

¹ Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde (strafrechtliche Sanktionen vorbehalten).

² Wiederholtes Nichtbeachten der Vorschriften für die Parkkartenbenützung kann den Entzug bzw. die Verweigerung der Erneuerung der Bewilligung bewirken.

Art. 16 Vollzugsvorschriften

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Hinweis: Stand Dezember 2007 sind vom Stadtrat keine Vollzugsvorschriften erlassen worden.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Parkkartenverordnung oder gegen die sich darauf stützenden Erlasse werden mit Busse geahndet. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Für das Höchstmass der Busse ist die jeweils in Kraft stehende Bestimmung der Strafprozessordnung massgebend.

Art. 18 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetzes.

Hinweis: Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen LS 175.2

² Allfällige Beschwerden gegen Anordnungen der Stadtpolizei sind an den Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit zu richten. Dessen Entscheidungen sind durch Einsprachen beim Stadtrat anfechtbar. Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Stadtrates fallen in die Zuständigkeit des Statthalteramtes.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 19. Januar 1998

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 18. Mai 1998 auf 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Wortlaut gemäss Teilrevision vom 7.11.2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Zweck, Parkierungsbewilligung an Berechtigte	1
Art. 2 Berechtigte Anwohner	1
Art. 3 Geschäftsbetriebe.....	1
Art. 4 Andere gleichermassen Betroffene	1
Art. 5 Bewilligung für mehrere/andere Zonen	1
Art. 6 Anzahl Bewilligungen.....	1
Art. 7 Geltungsbereich.....	2
Art. 8 Räumliche und zeitliche Geltung	2
Art. 9 Zonen.....	2
Art. 10 Parkkarten	2
Art. 11 Gebühren, Verwaltungsgebühr, Anpassung an die Teuerung ¹⁾	2
Art. 12 Rückerstattung der Gebühren	3
Art. 13 Erteilung der Parkierungsbewilligung	3
Art. 14 Änderungen der Voraussetzungen	3
Art. 15 Entzug der Bewilligung	4
Art. 16 Vollzugsvorschriften.....	4
Art. 17 Strafbestimmungen.....	4
Art. 18 Rechtsschutz	4
Art. 19 Inkrafttreten.....	4